



**Lohnbescheinigung für das vereinfachte
Abrechnungsverfahren gemäss Bundes-
gesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)**

Datum

Abrechnungsnummer

Bitte in der Antwort wiederholen

einzureichen bei Ihrer AHV-Zweigstelle

AHV-Zweigstelle

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars sowie weitere nützliche
Informationen finden Sie auf der Rückseite und unter www.akbern.ch

Abrechnungsperiode

Name, Vorname Adresse PLZ, Ort der Arbeitnehmer	Geburtsdatum / Geschlecht Versichertennummer	Beitriagsdauer		Verzicht auf den Freibetrag ja/nein (vgl. Rück- seite)	Massgebender Lohn für AHV / IV / EO / ALV / FAK bzw. FLG und Quellensteuer (inkl. Naturallöhne)
		von (Tag/Monat)	bis (Tag/Monat)		

Total

Wo haben Sie Ihr Personal gegen Unfall nach UVG versichert?
(Bei erstmaligem Abschluss oder Wechsel der Versicherung bitte mittels Kopie der Police belegen)

Wir haben dieses Jahr keine Löhne abzurechnen.
 Wir beschäftigen keine Arbeitnehmer mehr und kündigen somit das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA auf Ende Jahr.

Weitere Mitteilungen:

Der/die Unterzeichnete erklärt, dass **alle** beitragspflichtigen Entgelte (inkl. Naturallöhne) korrekt deklariert wurden **oder keine** beitragspflichtigen Entgelte (inkl. Naturallöhne) ausgerichtet wurden.

Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch/p/2.01.d) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift



AUSGLEICKSKASSE DES KANTONS BERN CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Chutzenstrasse 10
3007 Bern

Hinweise zum Ausfüllen der Lohnbescheinigung

Beitragspflichtige Lohnsumme

Bitte tragen Sie in der Spalte 5 den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsperiode ein. Zum beitragspflichtigen Lohn zählen alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.) sowie Naturalleistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.) und Leistungen wie Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Mutterschaftsentschädigungen (MSE), Vaterschaftsentschädigungen (VSE) usw. **Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:** Familienzulagen und Leistungen von Versicherungen (z.B. Kranken- und Unfalltaggelder).

Der Lohn darf pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin den BVG-Mindestlohn von CHF 22'050.00 (Ansatz 2024) nicht übersteigen. Übersteigt bei temporären Einsätzen der auf einen Jahreslohn umgerechnete Lohn den BVG-Mindestlohn, müssen Sie sich einer Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG anschliessen. Werden mehrere Mitarbeitende beschäftigt, darf die gesamte jährliche Lohnsumme den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV von CHF 58'800.00 (Ansatz 2024) nicht übersteigen. Im vereinfachten Verfahren müssen die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals abgerechnet werden. Wenn zum Zeitpunkt des Ausfüllens bereits bekannt ist, dass die Lohnsumme im nächsten Jahr über den BVG-Mindestbetrag fällt, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Beitragsdauer

Bitte geben Sie die Beschäftigungsdauer der Mitarbeitenden (Spalte 3) jeweils **im Format TT.MM** an (z.B. 01.03. – 18.11.).

Löhne vorangehender Jahre

Auf der Lohnbescheinigung dürfen nur Löhne abgerechnet werden, die zu dieser Abrechnungsperiode gehören. Müssen Löhne für eine andere Periode abgerechnet werden, wird dies im normalen Verfahren nachgeholt, eine rückwirkende Abrechnung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss BGSA ist aufgrund der Quellensteuer nicht möglich.

Mitarbeitende im Referenzalter *

Der Freibetrag für Erwerbstätige im Referenzalter ist für die Ermittlung der vorne genannten Höchstgrenzen nicht in Abzug zu bringen. Alle Löhne, die über dieses Verfahren abgerechnet werden, sind quellensteuerpflichtig (Die Abrechnung der Quellensteuer erfolgt durch die Ausgleichskasse).

Bitte führen Sie Mitarbeitende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Referenzalter erreichen und weiterarbeiten, in zwei Zeilen auf. In der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zu dem Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. In der zweiten Zeile tragen Sie den Lohn ab dem Folgemonat ein.

Für Versicherte im AHV-Referenzalter ist der gesamte Lohn ohne Abzug des Freibetrags für Erwerbstätige im Referenzalter (CHF 1'400.00 pro Monat bzw. CHF 16'800.00 pro Jahr) einzutragen. Der Freibetrag wird von uns automatisch abgezogen, sofern nicht anders vereinbart (vergleichen Sie hierzu die Erläuterungen im nächsten Absatz). Die Quellensteuer wird jedoch auf dem ganzen Lohn erhoben.

Ab 1.1.2024 können diese Mitarbeitenden verlangen, dass die Beiträge auf dem gesamten Lohn erhoben werden (Verzicht auf den Freibetrag). Diese Massnahme kann unter Umständen zu einer Verbesserung der bestehenden Rente der betreffenden Mitarbeitenden führen (Beachten Sie hierzu die Erläuterungen auf unserer Internetseite www.akbern.ch). Die entsprechende Vereinbarung wird zwischen den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getroffen und muss spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes jedes folgenden Jahres erfolgen. Die gewählte Beitragserhebung auf dem Lohn wird automatisch für das nächste Beitragsjahr weitergeführt, sofern die Arbeitnehmer innerhalb derselben Frist keinen gegenteiligen Antrag stellen. Der Verzicht auf die Berücksichtigung des Freibetrags ist auf der Lohnbescheinigung anzugeben (Spalte 4).

Fristen und Sonstiges

Die Lohnbescheinigung muss innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Bitte senden Sie das Formular auch zurück, wenn keine Löhne ausbezahlt wurden. Eine Verlängerung der Frist ist bei der Abrechnung im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

Da für die Zustellung der Bestätigung an die Arbeitnehmenden, wonach auf dem Lohn Quellensteuer entrichtet wurde, deren Adresse benötigt wird, bitten wir Sie, die Adresse zu vermerken oder zu korrigieren, wenn sie auf der Lohnbescheinigung nicht oder nicht richtig aufgeführt ist.

Weitere Lohnbescheinigungen sowie Informationen zum Referenzalter, zu den Beitragsansätzen sowie sonstigen Tarifen und Grenzwerten finden Sie unter www.akbern.ch.

***Referenzalter = neuer Begriff! Vormals Rentenalter!**